



Kommunale Ergänzungswahl

vom 3. März 2024

1 Mitglied des Gemeinderates

Ende August 2023 hatte Gemeinderätin Stefanie Danner ihre Demission angekündigt. Per 31. Dezember 2023 ist sie in der Folge als dessen Mitglied aus dem siebenköpfigen Gremium ausgeschieden. Mit Beschluss vom 12. September 2023 hat der Gemeinderat die erforderliche Ergänzungswahl auf den Sonntag, 3. März 2024 (1. Wahlgang) angesetzt. Sie gilt für den Rest der vierjährigen Amtsdauer 2023-2027.

Zur Wahl stellen sich (Stand bei Drucklegung dieses Ediktes in alphabetischer Reihenfolge):

- Lenzo Daniele, Einwohnerrat, Buchenstrasse 22
- Mittermair Thomas, Informatiker HF, Obere Wilenhalde 9
- Slongo Max, Primarlehrer, Steinrieselnstrasse 61

Wählbar ist, wer in Herisau stimmberechtigt ist.

Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet am 7. April 2024 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Stellt sich für einen allfälligen zweiten Wahlgang nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, so gilt die zur Wahl stehende Person ohne Wahlakt als gewählt (= stille Wahl).

Regeln für die gültige Wahl

1. Gültig ist der amtliche Wahlzettel oder ein vorgedruckter Wahlzettel von Parteien oder anderen Organisationen (in Farbe und Format identisch).
2. Der amtliche Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen, ein vorgedruckter Wahlzettel bei Bedarf handschriftlich abzuändern.
3. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder mit offensichtlichen Versuchen einer Verletzung des Stimmgeheimnisses (Kennzeichnungen) sind ungültig.
4. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sich mehr als ein Wahlzettel im Stimmcouvert befindet.
5. Die zu wählende Person muss klar erkennbar sein. Bei Verwendung des amtlichen Wahlzettels bitte sämtliche Felder - Name und Vorname / Beruf oder Amt / Adresse - ausfüllen.

Briefliche Stimmabgabe

Wahlberechtigte können ihre Stimme vor dem Wahlsonntag brieflich abgeben.

Wie wird brieflich gewählt?

1. Wer brieflich wählen will, verschliesst einen Wahlzettel im weissen Stimmcouvert.
2. Stimmcouvert und Stimmausweis werden in das Fenstercouvert, in welchem Sie das Wahlmaterial erhalten haben, gelegt.
3. Das Fenstercouvert an das Stimmregisterbüro kann
 - unfrankiert in jedem Ort der Schweiz der Post übergeben oder
 - in den Briefkasten des Gemeindehauses eingeworfen werden.

Stellvertretung

- Jede/r Wahlberechtigte darf sich durch eine am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen.
- Der/die Vertreter/in weist sich an der Urne durch den Stimmausweis des/der Vertretenen und durch seinen/ihren eigenen aus.
- Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Weitere Informationen siehe Stimmausweis
